

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der RENK Aktiengesellschaft  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

*„Vorstand und Aufsichtsrat der RENK Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 ab sofort mit Ausnahme der Ziffern 5.4.1 Abs. 4 bis 6 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) und 5.5.3 Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprochen wird.*

*Hinsichtlich der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Es wird daher vorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex erklärt. Dessen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex gerecht zu werden.*

*Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 5. Juli 2011 (Az. 5U 104/10) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft durch deren Hauptversammlung unter anderem deshalb für nichtig erklärt, weil deren Bericht an die Hauptversammlung über Interessenkonflikte und deren Behandlung nicht detailliert genug gewesen sei. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nach §§ 93, 116 AktG resultiert aus diesem Urteil eine Unsicherheit hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der vom Kodex verlangten Berichterstattung. Deshalb erklären wir vorsorglich die Ausnahme von Ziff. 5.5.3 Satz 1 des Kodex. Dessen ungeachtet werden wir auch in Zukunft über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung im bisherigen Umfang informieren.*

..2

*Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 im Zeitraum Dezember 2012 bis zum 21. Juni 2013 mit Ausnahme der Ziffern 5.3.1-3 (Bildung von Ausschüssen), 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 (Vergütung für Ausschusstätigkeit), 5.4.6 Abs. 2 (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung) und 5.5.3 Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprochen wurde.*

*Neben dem Ausschuss für Vorstandspersonalien wurden aus der Mitte des Aufsichtsrats keine zusätzlichen Fachausschüsse (Ziff. 5.3.1-3) gebildet, da dies bei dem bis zur Hauptversammlung am 24. April 2013 aus sechs Mitgliedern bestehenden Gremium weder aus Effizienz- noch aus sonstigen Gründen geboten erschien.*

*Vorsitz und Mitgliedschaft in dem bestehenden Ausschuss wurden nicht gesondert vergütet (Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3), da die Ausschusstätigkeit keinen wesentlichen Umfang hatte.*

*Die Vergütung des Aufsichtsrats war in § 12 Abs. 1 der Satzung der RENK Aktiengesellschaft u.a. in Form einer Bindung an die Dividende geregelt. Wir sind insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinn von Ziff. 5.4.6 Abs. 2 des Kodex ausgegangen. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.*

*Die Gründe für die Ausnahme der Ziff. 5.5.3 Satz 1 ergeben sich aus den oben stehenden Ausführungen.*

*Der in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. April 2013 nach den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes neu gewählte Aufsichtsrat hat die nach Ziff. 5.3.1-3 des Kodex vorgesehenen Ausschüsse gebildet. Zudem sieht die in der Hauptversammlung am 24. April 2013 beschlossene und zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Satzung der Gesellschaft eine Vergütung für die Tätigkeit in den Ausschüssen sowie den Wegfall des variablen Teils der Aufsichtsratsvergütung vor. Damit sind mit der geänderten Entsprechenserklärung vom 21. Juni 2013 die erklärten Ausnahmen zu den Ziffern 5.3.1-3, 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 und 5.4.6 Abs. 2 des Kodex entfallen.*

..3

*Ab dem 21. Juni 2013 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung wurde den vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit Ausnahme von Ziff. 5.5.3 Satz 1 (Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung) entsprochen. Die Gründe für diese Abweichung ergeben sich aus den oben stehenden Ausführungen.*

*Bezüglich der mit Wirkung ab 10. Juni 2013 neu aufgenommenen Empfehlung in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 (vertikaler Vergütungsvergleich) ist dem Kodex nicht zu entnehmen, inwieweit diese Empfehlung vom Aufsichtsrat Festlegungen und Betrachtungen auch dann verlangt, wenn keine Entscheidungen zur Vorstandsvergütung erfolgen. Daher wird vorsorglich für den Zeitraum vom 10. Juni 2013 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung eine Abweichung von Ziff. 4.2.2. Abs. 2 Satz 3 erklärt. Nach entsprechender Beratung und Festlegung durch den Aufsichtsrat am 13. Dezember 2013 wird dieser Empfehlung seit diesem Tag entsprochen.“*

Hannover, den 13. Dezember 2013

Für den Aufsichtsrat:

Für den Vorstand:

Dr. Ingrun-Ulla Bartölke

Florian Hofbauer